

wußte Pflichtverletzung Fahrlässigkeit im Sinne des Strafrechts begründet, sondern nur solche, der bestimmte unvertretbare Einstellungen des Täters zugrunde lagen.

5. Als erste Form solcher unvertretbarer Einstellung wird die verantwortungslose Gleichgültigkeit genannt. Das Gesetz erfaßt hier den Sachverhalt, bei dem die gegebene objektive Lage einen verantwortungsbewußten Menschen veranlaßt, sich vorsichtig oder umsichtig zu verhalten, und ihm aufgibt, darüber nachzudenken, welche Pflichten ihm in diesem Zusammenhang obliegen. Wird sich jemand dieser Pflichten aus Gleichgültigkeit gegenüber der Umwelt und dem Geschehen oder aus oberflächlicher Einstellung zu seinen Verpflichtungen nicht bewußt, so stellt er in dieser Haltung eine Gefahr für die Gesellschaft bzw. seine Umwelt dar und muß vermittels des Strafrechts zur Rechenschaft gezogen werden.

Ob sich ein Täter aus verantwortungsloser Gleichgültigkeit der Gefahren- und damit in Zusammenhang stehenden Pflichtenlage nicht bewußt wurde, wird nur durch Prüfung des konkreten Geschehens im Zusammenhang mit seinem Gesamtverhalten feststellbar sein.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß selbst eine einmalige Fehlleistung auf verantwortungslose Gleichgültigkeit zurückgeführt werden kann. Kriterien für verantwortungslose Gleichgültigkeit können sich z. B. ergeben aus

- der Art und Bedeutung der obliegenden Pflichten;
- der sich aus einer konkreten Situation ergebenden notwendigen höheren Aufmerksamkeit und
- der inneren Haltung des Betreffenden dazu.

Bei der Prüfung, ob verantwortungslose Gleichgültigkeit vorliegt, ist weiterhin die Zeit, in der vom Täter die Entscheidung getroffen werden mußte, und die Kompliziertheit der Pflichten, die dem Täter zur Vermeidung schädlicher Folgen oblagen, zu beachten.

6. Die zweite Form dieser Fahrlässigkeit besteht darin, daß der Täter sich aus einer disziplinlosen Einstellung an die Pflichtverletzung gewöhnt hat, sich zur Zeit der Tat dessen schon gar nicht mehr bewußt war und auf diese Weise die schädlichen Folgen herbeiführte. Es darf sich dabei jedoch nicht um eine allgemein leichtfertige Einstellung des Täters zu seinen Pflichten handeln, sondern es muß eine Gewöhnung an die Verletzung bestimmter Pflichten eines Bereiches vorliegen, die im Zusammenhang mit dem strafbaren Handeln steht. Die Gewöhnung an die Pflichtverletzung ist dabei jedoch nicht beschränkt auf Tätigkeiten gleicher Art. Es ist also z. B. nicht erforderlich, daß stets die gleiche Vorschrift bei der Verankerung von Gerüsten verletzt wird. Das Tatbestandsmerkmal ist auch dann erfüllt, wenn wiederholt verschiedene Vorschriften für den Aufbau und die Sicherung von Gerüsten außer acht gelassen werden. Diese Form der Fahrlässigkeit, die meist auf Unordnung oder Schlamperei zurückgeht, erfordert eine entschiedene Bekämpfung,